

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Verkauf der Sportfläche Elkartweg 28, 13587 Berlin, an den Segel-Club Nordstern Spandau e.V.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat von Berlin wird aufgefordert, den am 10. August 2012 gestellten Kaufantrag der Sportfläche Elkartweg 28, 13587 Berlin, durch den Segel-Club Nordstern Spandau e.V. erneut zu bearbeiten und dem Verein durch die Senatsverwaltung für Finanzen die entsprechende Fläche zum Kauf, nach Maßgabe des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 30. November 2000 (Drucksache 14/690), anzubieten.

Begründung:

Der Kaufantrag des Segel-Club Nordstern Spandau e.V. zielt darauf ab, das bereits genutzte Sportgrundstück Elkartweg 28 langfristig zu sichern. Die Verkaufsaktivitäten seitens des Senats sind hier ins Stocken geraten. Bereits mit Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 30. November 2000 (Drucksache 14/690) wurde festgelegt, dass gemeinnützigen und im Sinne des Sportförderungsgesetzes förderungswürdigen Sportvereinen die Möglichkeit eröffnet wird, die von ihnen genutzten landeseigenen Grundstücke käuflich zu erwerben. Dabei sollte die Erhaltung der Grundstücke für den gemeinnützigen Sport durch die Vertragsgestaltung sichergestellt werden und die Kaufpreisgestaltung die Bindung der Grundstücke an den Gemeinbedarf berücksichtigen.

Gemeinnützige Sportvereine treten vermehrt an den Berliner Senat heran, mit dem Wunsch, die von ihnen genutzten Grundstücke käuflich zu erwerben. Ziel dieser Anträge ist die lang-

fristige Sicherung der von ihnen bereits genutzten Grundstücke. Auch bauliche Investitionen werden bei Eigentümerschaft durch die dann mögliche Eintragung von Grundpfandrechten in die Grundbücher erleichtert.

Der Verkauf ist nur an Vereine möglich, die die Grundstücke bereits auf Basis eines abgeschlossenen Miet- oder Pachtvertrages nutzen. Die Gemeinnützigkeit und Förderungswürdigkeit im Sinne des Sportförderungsgesetzes muss der Verein vor Beurkundung nachweisen. Die Nutzungsbindung orientiert sich an der Gemeinnützigkeit und Förderungswürdigkeit der Vereine, sie ist unbefristet.

Von besonderer Bedeutung für eine erfolgreiche Vermarktung der sportgenutzten Grundstücke ist die Kaufpreisgestaltung. Sie muss einerseits die Bindung des Sportgrundstückes an den Gemeinbedarf berücksichtigen, andererseits muss sich die Veräußerung fiskalisch für Berlin als attraktiv darstellen. Bei der Kaufpreisgestaltung von Sportgrundstücken ist besonders zu beachten, dass diese den Mitgliedern und ihren Angehörigen aus allen Bevölkerungsschichten zur intensiven Sportbetätigung zur Verfügung stehen. Es handelt sich damit um Einrichtungen, die dem Gemeinbedarf zuzuordnen sind. Sie dienen der Allgemeinheit, da sie von der Bevölkerung in Anspruch genommen werden, ein öffentlicher Träger vorhanden ist und die Nutzung dem privatwirtschaftlichen Gewinnstreben entzogen wurde. Für die Gemeinbedarfszuordnung ist es dabei unwesentlich, inwieweit die Rechtsform des Trägers eine juristische Person des Privatrechts darstellt, abzustellen ist lediglich darauf, ob der arbeitende Träger nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit handelt. Aufgrund der Bindung der Grundstücke an den Gemeinbedarf kann sich ein am Markt orientierter Verkehrswert nicht bilden. Es handelt sich hierbei um ungewöhnliche Verhältnisse im Sinne von § 194 BauGB.

Eine Veräußerung der Fläche Elkartweg 28 an den genannten Verein wäre auch ein wichtiger sozial- und sportpolitischer Beitrag im Einklang mit der von uns vorangetriebenen Liegenschaftspolitik.

Berlin, 22. Dezember 2016

Graf Trapp Zeelen Statzkowski
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU